

A3 Vorliegende Abstimmungen/Erlaubnisse/ Genehmigungsbescheide

Anlage 3.15

Wasserrechtliche Erlaubnis



LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
Am Kieswerk 1
OT Schiebsdorf
15938 Kasel-Golzig

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Voigt
Gesch.-Z.: s52-8.1-1-2
Telefon: 0355 48 64 0 -317
Telefax: 0355 48 64 0 -110
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 5. Mai 2021

**Wasserrechtliche Erlaubnis
Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III
Änderung**

- Ihr Antrag vom 10.12.2019
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.09.2014; Gz.: s 52-8.1-1-2

Änderungsbescheid

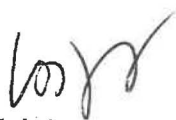
Zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014
für den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III

Sehr geehrter Herr Munitzk,

beiliegend erhalten Sie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur
Kenntnis und zum Verbleib.

Der Gebührenbescheid ist als gesondertes Schreiben beigelegt.

Mit freundlichem Gruß



Voigt

Anlagen: Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom
25.09.2014 für den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III

Gebührenbescheid für die Änderung zur wasserrechtlichen Er-
laubnis vom 25.09.2014 für den
Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
Am Kieswerk 1
OT Schiebsdorf
15938 Kasel-Golzig

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Voigt
Gesch.-Z.: s52-8.1-1-2
Telefon: 0355 48 64 0 -317
Telefax: 0355 48 64 0 -110
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 5. Mai 2021

**Wasserrechtliche Erlaubnis
Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III
Änderung**

- Ihr Antrag vom 10.12.2019
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 25.09.2014; Gz.: s 52-8.1-1-2

Änderungsbescheid

Zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014
für den Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 5, 8, 9, 12, 13, 19, 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert i. V. m. § 36 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4) und § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 2012, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) wird auf der Grundlage Ihres Antrages vom 10.12.2019 die Erlaubnis wie folgt geändert:

Die Ziff. 3 (Umfang der Benutzung) der wasserrechtlichen Erlaubnis wird folgendermaßen verändert:

Die Wasserentnahme und -einleitung dient ausschließlich der Nassaufbereitungsanlage des Kiessandtagebaues.

Max. Entnahmemenge: 11.000m³/a

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

1. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014; Gz.: s 52-8.1-1-2 (Punkt 6.1.1 bis 6.2.7) gelten weiterhin vollumfänglich.

2. Hinweise

Die Hinweise der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.09.2014; Gz.: s 52-8.1-1-2 (Punkt 7.1 bis 7.13) gelten weiterhin vollumfänglich.

3. Begründung

Von der Kieswerk Schiebsdorf GmbH wurde der Antrag vom 26.06.2014 auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser mittels Filterbrunnen zum Zweck der Nassaufbereitung des Rohstoffes gestellt.

Die Antragstellerin beantragte beim LBGR die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG für

- die Entnahme von Grundwasser mittels Filterbrunnen,
- sowie das Wiedereinleiten des entnommenen Wassers in Absetzbecken.

Diese Benutzung sollte im Rahmen des Kiessandtagebaues Schiebsdorf I/III vorgenommen werden, dessen Betreiberin und Bergbauunternehmerin i. S. v. § 4 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) zugleich die Antragstellerin ist.

Die Gewinnung erfolgt im Trockenabbauverfahren auf der Basis von bergrechtlichen Betriebsplänen.

Der vorliegende Antrag war zulässig und begründet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 25.09.2014 erteilt.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Benutzungen i. S. d. §§ 8, 9, 19 WHG i. V. m. §§ 28 f., 35 BbgWG sind solche Handlungen, die zweckgerichtet auf Gewässer einwirken.

Da ein zugelassener bergrechtlicher Betriebsplan die hier beantragte Benutzung vorsieht, ist das LBGR gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 WHGZV für die Entscheidung über den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag zuständig.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. § 1 WHGZV entscheidet das LBGR im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald. Die Erteilung des Einvernehmens blieb trotz mehrmaliger schriftlicher Nachfragen aus, so dass davon auszugehen ist, dass keine Einwände vorliegen.

Die eingereichte Unterlage entspricht den Anforderungen des § 35 Abs. 1

BbgWG. Sie beinhaltet eine Beschreibung der geplanten Änderung des Vorhabens, hier Erhöhung der Entnahmemenge (Wasser) von 3.000 m³/a auf 11.000 m³/a.

Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser erfüllt den Tatbestand des Entnehmens, Zutageförderns von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Sie dient der Bereitstellung von Brauchwasser, dass für die Nassaufbereitung (Waschen und Klassieren) des gewonnenen Rohstoffes, welche wiederum zwecks Herstellung eines verkaufsfähigen Produktes notwendig ist, benötigt wird.

Nach seiner Nutzung wird das Brauchwasser in der Aufbereitungsanlage in Absatzbecken geleitet. Allmählich wird sich die Sohle des Absatzbeckens mit den Feinstkornanteilen zusetzen, so dass nach einer gewissen Zeit eine Versickerung nur noch bedingt möglich ist. Infolge der Einleitung des Wasser-Feinstkorn-Gemisches über Rohrleitungen in das Absatzbecken kommt es zwangsläufig durch Versickerung auch zur Einleitung von Stoffen in das Grundwasser. Einleiten ist das Zuführen flüssiger, einschließlich schlammiger und gasförmiger Stoffe, Einbringen das Zuführen fester Stoffe in oberirdische Gewässer. Hier ist lediglich der Tatbestand des Einleitens erfüllt, da es sich ausschließlich um einen flüssigen Stoff, nämlich Prozesswasser der Kiesaufbereitung handelt, der ins Grundwasser versickert. Damit wird unmittelbar und zweckgerichtet auf das Grundwasser eingewirkt. Bei den Maßnahmen handelt es sich demgemäß um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG.

Das gesammelte Wasser wird über mehrere Absatzbecken geleitet, um dann erneut der Kieswäsche zur Verfügung zu stehen. Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen nicht vor, da die vorhandenen Grundwasserfließrichtungen bzw. Grundwasserstände durch die Brauchwasserentnahme und -einleitung nicht nachteilig beeinflusst werden. Nach § 15 BbgWG festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen, sodass hier der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 WHG nicht zu besorgen ist.

Eine wesentlich nachteilige Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushalts durch die Bewirtschaftung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Der erforderlichen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Abs. 1 WHG auch hinsichtlich des Grundwasserbestandes i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 BbgWG wird u. a. auch durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides, einschließlich des Hauptbetriebsplanes Sorge getragen.

Durch die Bestimmtheit der Erlaubnis und der festgesetzten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. §§ 5 und 6 WHG - insbesondere eine Verunreinigung des Grundwasserleiters - ausgeschlossen werden kann. Damit wird auch den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 57 Abs. 1, 64, 65 BbgWG entsprochen.

Die hier erlaubten Gewässerbenutzungen stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 10 Abs. 1 BbgNatSchG dar.

Dieses Vorhaben unterliegt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegen das Vorhaben des Entnehmens von Grundwasser und des Wiedereinleitens in ein Oberflächengewässer bestehen daher keine Bedenken.

Insgesamt konnte daher die Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 28 ff. BbgWG erteilt werden.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf den §§ 18 WHG, 29 Abs. 2 BbgWG.

Dem Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann zugestimmt werden.

Dem Antrag wird stattgegeben.

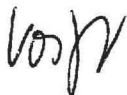
4. Verwaltungsgebühren

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag



Voigt



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Kieswerk Schiebsdorf GmbH
Am Kieswerk 1
OT Schiebsdorf
15938 Kasel-Golzig

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Horn
Gesch.-Z.: s52-8.1-1-2
Telefon: 0355 48 64 0 -314
Telefax: 0355 48 64 0 -510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 25. Sept. 2014

Wasserrechtliche Erlaubnis – Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III

- Ihr Antrag vom 26.06.2014

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 5, 8, 9, 12, 13, 19, 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 36 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 2012, [Nr. 20]) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ergeht auf der Grundlage Ihres Antrages im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde gemäß §19 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG folgender Bescheid:

1. Entscheidung

Der Kieswerk Schiebsdorf GmbH wird für Kiessandtagebau Schiebsdorf auf Antrag vom 26.06.2014 unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche, bis zum **30.06.2029** befristete und unter den nachfolgenden Bedingungen stehende

Erlaubnis

erteilt

- 1.1 Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG über einen Filterbrunnen zutage zu fördern.
- 1.2 Wasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Frischwasserbecken zu entnehmen.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC: Swift: WELADEDXXX

- 1.3 für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Absetzbecken) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4

2. Unterlagen

Dieser Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 26.06.2014 mit 2 Seiten Text
- Anlage: Übersichtskarte der Brauchwasserbrunnen
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 02.07.1993 der Jansen & Sohn OHG
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.09.1993, Reg.-Nr. 03-610-045-93 des Landesumweltamtes Brandenburg, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Ref. W 4, Cottbus
- 1. Ergänzung zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.10.1993, Reg.-Nr. 03-610-045 93 des Landesumweltamtes Brandenburg, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Ref. W 4, Cottbus
- Wasserbilanzstellungnahme vom 13.09.1993 des Landesumweltamtes Brandenburg, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Ref. W 3, Cottbus

3. Umfang der Benutzung

Die Wasserentnahme und –einleitung dient ausschließlich der Nassaufbereitungsanlage des Kiessandtagebaues.
Entnahmemenge im Regelbetrieb: 300 m³/d (unter Berücksichtigung der Verdunstung und des Restwassergehaltes der Kiese)

Max. Entnahmemenge: 3.000m³/a

4. Örtliche Lage

Land: Brandenburg
Landkreis: Dahme-Spreewald
Gemeinde: Schiebsdorf
Gemarkung: Schiebsdorf
Flur: 4
Flurstück 52
Koordinaten der
Einleitstelle: Rechtswert 54 13920
Hochwert 57 54340

4. Art der Benutzung

Das Wasser für die Aufbereitung des Rohstoffes wird mittels Brunnen aus dem Grundwasserhorizont entnommen, der Aufbereitungsanlage und anschließend dem Absetzbecken zugeführt.

5. Zweck der Benutzung

Die Entnahme des Frischwassers aus dem Absetzbecken dient der Sand- und Kiesklassierung zwecks Herstellung hochwertiger Rohstoffprodukte (in Kreislaufführung).

6. Nebenbestimmungen

6.1 Allgemeines:

- 6.1.1 Art und Umfang der Erlaubnis werden bestimmt durch den Antrag vom 26.06.2014 und den diesem Antrag beigefügten Unterlagen soweit sich aus dem Inhalt des Bescheides und den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 6.1.2 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.
- 6.1.3 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind nach den DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben.
- 6.1.4 Im Bereich der Absetzbecken entsteht durch Suffosion und durch das Absetzen der Feinstbestandteile im Laufe der Zeit eine wasserundurchlässige Schicht (Kolmationsschicht). Die Beckensohlen ist sind regelmäßig zu kontrollieren und bedarfsweise auszubaggern.
- 6.1.5 Diese Erlaubnis, die Dokumentationen zur Gewässerbenutzung und die dazugehörigen Unterlagen sind über die Dauer des bergbaulichen Vorhabens aufzubewahren.
- 6.1.6 Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist dem LBGR Brandenburg unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn einem Dritten die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

6.2 Einleitung

- 6.2.1 Bis zum **1.12.2014** ist dem LBGR ein Ausschnitt aus dem aktuellen bergmännischen Riss mit der Lage der Absetzbecken vorzulegen. Des Weiteren ist in schriftlicher Form eine Beschreibung der Kreislaufführung des Waschwassers (Fassungsvermögen/Volumina der Absetzbecken, Ablaufskizze des Waschprozesses, Rohrleitungen, Koordinaten der Überläufe) zu übergeben.
- 6.2.2 Die Einleitungsmenge in die Absetzbecken ist mit geeigneten Mitteln zu messen, prüffähig in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, als Monatssumme zu registrieren und dem LBGR bis zum **31.03. des Folgejahres** in schriftlicher und ausgewerteter Form (tabellarisch, grafisch) zu übergeben.

- 6.2.3 Durch den Betreiber der Anlagen ist sicherzustellen, dass das nach Durchlauf der Nassklassieranlage mit Trübe angereicherte Brauchwasser frei ist von Verunreinigungen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können.
- Hierzu ist das Brauchwasser am Auslauf der Kiesaufbereitung **2x jährlich** von einem unabhängigen akkreditierten Labor gemäß DIN-Vorschriften zu beproben und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen.

Die Analyse hat zu umfassen:

- pH-Wert
- Temperatur °C
- elektr. Leitfähigkeit µS/cm
- abfiltrierbare Stoffe
- TOC mg/l
- Kohlenwasserstoffe mg/l

Dabei sind die Analysen gemäß DIN-Vorschriften durchzuführen sowie Entnahmeort und -zeit zu belegen.

- 6.2.4 Die Messergebnisse aus der Nebenbestimmung 6.2.3 der Entwicklung der Gewässergüte bei Bewertung des Gefährdungspotentials sind dem LBGR **in ausgewerteter Form bis zum 31.03. des folgenden Jahres** zu übergeben.
- Es ist sicherzustellen, dass bei Überprüfungen vor Ort die jeweiligen Angaben festgestellt werden können (Betriebstagebuch).

- 6.2.5 Der Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der Nutzungsanlagen haben nach spezifischen Betriebsvorschriften zu erfolgen, in denen Hinweise für besondere Tätigkeiten enthalten sein müssen.

Die Betriebsvorschriften müssen u. a. Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen in angeschlossenen Betriebsteilen zu treffen sind, um das Einleiten verunreinigter Wasser zu verhindern (Alarmplan).

- 6.2.6 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten der Wasserbeschaffenheit sind dem LBGR und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald unverzüglich mitzuteilen.

- 6.2.7 Sollten bei Betriebsstörungen **wassergefährdende Stoffe** ins Freie treten bzw. in den Boden oder das Grundwasser gelangen, sind:

- a) diese durch geeignete Maßnahmen sofort aufzunehmen und schadlos **zu beseitigen** und
- b) die o. g. Behörden unverzüglich zu benachrichtigen.

- 6.2.8 Sofern der Brunnen zu einem späteren Zeitpunkt stillgelegt werden sollen, ist die Stilllegung unter Nachweis der ordnungsge-

mäßen Verfüllung (entsprechend dem allgemein anerkannten Regeln der Technik) schriftlich beim LBGR und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald anzuzeigen. Grundsätzlich hat der Rückbau entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 135 "Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen" zu erfolgen. Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird.

7. Hinweise

- 7.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt gem. § 19 Abs. 2 WHG nur für bergbauliche Tätigkeiten.
Der Brunnen 1 am Bürocontainer steht nicht unter Bergaufsicht, d. h. das LBGR ist nicht für die Genehmigung zuständig.
Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist an die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zu richten.
- 7.2 Der erlaubnispflichtige Benutzungstatbestand ergibt sich aus dem § 8 Absatz 1, den §§ 9, 10, 11, 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und den §§ 28 und 29 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 GVBl. I Nr. 20 S. 1, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32].
- 7.3 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, wonach zusätzliche Anforderungen in die Erlaubnis aufgenommen werden können. Insbesondere bleibt vorbehalten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Wasserbeschaffenheit sowie für eine sparsame Verwendung des Wassers anzuordnen.
- 7.4 Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt besonders der § 62 WHG sowie die §§ 20 und 21 des BbgWG.
- 7.5 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 Abs.1 WHG. Bei Erfordernis kann diese Erlaubnis durch weitere Auflagen erweitert werden.
- 7.6 Dieser Bescheid ersetzt nicht das Betriebsplanverfahren nach den §§ 50-57 Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Rechtsgründen erforderliche Genehmigungen.
- 7.7 Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Auflagen nicht erfüllt. Ihm obliegt die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis er-

teilten Auflagen und Bedingungen.

Er ist verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen dem LBGR und der unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Dahme-Spreewald vorzulegen. Eine Überwachung der Gewässerbenutzung nach § 64 WHG ist zu dulden. Auf die Haftung nach § 89 WHG wird ausdrücklich verwiesen.

Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

- 7.8 Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.
- 7.9 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.
- 7.10 Die im Rahmen dieser Entscheidung erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff. BbgWG entgeltpflichtig. Die Zuständigkeit für die Erhebung des Wassernutzungsentgeltes liegt bei der oberen Wasserbehörde (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz). Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.
- 7.11 Die wasserrechtliche Erlaubnis gibt gemäß § 10 Abs. 2 WHG kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
- 7.12 Änderungen der Anlagen, durch die die Gewässernutzung über das zugelassene Maß hinaus nicht erweitert wird, sind dem LBGR Brandenburg mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen. Weitergehende Änderungen der Anlagen und sonstige Erweiterungen der Gewässerbenutzung bedürfen der Erlaubnis.
- 7.13 Nach Beobachtung der Messwerte und Einhaltung der Gütekriterien über ca. 2 bis 3 Jahre, regelmäßiger schriftlicher und termingerechter Auswertung können die Anzahl der Probenahmen auf 1x jährlich (Herbst) und die Güteparameter auf Antrag des Unternehmers reduziert werden.

8. Begründung

Von der Kieswerk Schiebsdorf GmbH wurde der Antrag vom 26.06.2014 auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser mittels Filterbrunnen zum Zweck der Nassaufbereitung des Rohstoffes gestellt.

Die Antragstellerin beantragte beim LBGR die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG für

- die Entnahme von Grundwasser mittels Filterbrunnen,
- sowie das Wiedereinleiten des entnommenen Wassers in Absetzbecken.

Diese Benutzung soll im Rahmen des Kiessandtagebaues Schiebsdorf I/III vorgenommen werden, dessen Betreiberin und Bergbauunternehmerin i. S. v. § 4 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) zugleich die Antragstellerin ist.

Die Gewinnung erfolgt im Trockenabbauverfahren auf der Basis von bergrechtlichen Betriebsplänen.

Der vorliegende Antrag ist zulässig und begründet.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Benutzungen i. S. d. §§ 8, 9, 19 WHG i. V. m. §§ 28 f., 35 BbgWG sind solche Handlungen, die zweckgerichtet auf Gewässer einwirken. Die Benutzungen sollen im Rahmen des Kiessandtagebaues Schiebsdorf I/III vorgenommen werden.

Da ein zugelassener bergrechtlicher Betriebsplan die hier beantragte Benutzung vorsieht, ist das LBGR gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 WHGZV für die Entscheidung über den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag zuständig.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. § 1 WHGZV entscheidet das LBGR im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen den Anforderungen des § 35 Abs. 1 BbgWG. Sie beinhalten insbesondere eine ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Volumenangaben der Wasserströme. Unterstützt wurden die Angaben durch Kartenmaterial.

Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser erfüllt den Tatbestand des Entnehmens, Zutageförderns von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Sie dient der Bereitstellung von Brauchwasser, dass für die Nassaufbereitung (Waschen und Klassieren) des gewonnenen Rohstoffes, welche wiederum zwecks Herstellung eines verkaufsfähigen Produktes notwendig ist, benötigt wird.

Nach seiner Nutzung wird das Brauchwasser in der Aufbereitungsanlage in Absetzbecken geleitet. Allmählich wird sich die Sohle des Absetzbeckens mit den Feinstkornanteilen zusetzen, so dass nach einer gewissen Zeit eine Versickerung nur noch bedingt möglich ist. Infolge der Einleitung des Wasser-

Feinstkorn-Gemisches über Rohrleitungen in das Absetzbecken kommt es zwangsläufig durch Versickerung auch zur Einleitung von Stoffen in das Grundwasser. Einleiten ist das Zuführen flüssiger, einschließlich schlammiger und gasförmiger Stoffe, Einbringen das Zuführen fester Stoffe in oberirdische Gewässer. Hier ist lediglich der Tatbestand des Einleitens erfüllt, da es sich ausschließlich um einen flüssigen Stoff, nämlich Prozesswasser der Kiesaufbereitung handelt, der ins Grundwasser versickert. Damit wird unmittelbar und zweckgerichtet auf das Grundwasser eingewirkt. Bei den Maßnahmen handelt es sich demgemäß um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG.

Das gesammelte Wasser wird über mehrere Absetzbecken geleitet, um dann erneut der Kieswäsche zur Verfügung zu stehen. Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen nicht vor, da die vorhandenen Grundwasserfließrichtungen bzw. Grundwasserstände durch die Brauchwasserentnahme und -einleitung nicht nachteilig beeinflusst werden.

Nach § 15 BbgWG festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen, sodass hier der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 WHG nicht zu besorgen ist.

Eine wesentlich nachteilige Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushalts durch die Bewirtschaftung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Der erforderlichen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Abs. 1 WHG auch hinsichtlich des Grundwasserbestandes i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 BbgWG wird u. a. auch durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides, einschließlich des Hauptbetriebsplanes Sorge getragen.

Durch die Bestimmtheit der Erlaubnis und der festgesetzten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. §§ 5 und 6 WHG - insbesondere eine Verunreinigung des Grundwasserleiters - ausgeschlossen werden kann. Damit wird auch den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 57 Abs. 1, 64, 65 BbgWG entsprochen.

Die hier erlaubten Gewässerbenutzungen stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 10 Abs. 1 BbgNatSchG dar. Dieses Vorhaben unterliegt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegen das Vorhaben des Entnehmens von Grundwasser und des Wiedereinleiten in ein Oberflächengewässer bestehen daher keine Bedenken.

Insgesamt konnte daher die Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 28 ff. BbgWG erteilt werden.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf den §§ 18 WHG, 29 Abs. 2

BbgWG.

Dem Antrag auf kann zugestimmt werden.
Dem Antrag wird stattgegeben.

9. Verwaltungsgebühren

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag

Horn